

# Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Reut

Vom **11. 10. 01** .....

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetz und des Art. 2 Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Reut folgende Satzung:

## § 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12.01.1982 in der Fassung vom 01.01.1995 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach der Angabe „ab 01. Januar 1997 35,00 DM“ die Angabe „ab 01. Januar 2002 17,90 €“eingefügt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tann, den **11. 10. 01** .....

Gemeinde Reut

  
Haslinger  
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-  
einleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des bayer. Gesetzes zur Ausführung des  
Abwasserabgabengesetzes (BayAbWAG) in der derzeit geltenden  
Fassung und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die  
Gemeinde Reut folgende

S a t z u n g

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Jan. 1981	6,--	DM
ab 01. Jan. 1982	9,--	DM
ab 01. Jan. 1983	12,--	DM
ab 01. Jan. 1984	15,--	DM
ab 01. Jan. 1985	18,--	DM
ab 01. Jan. 1986	20,--	DM
ab 01. Jan. 1991	25,--	DM
ab 01. Jan. 1993	30,--	DM
ab 01. Jan. 1997	35,--	DM

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Tann, den .....

GEMEINDE REUT

*Alfranseder*  
Alfranseder  
1. Bürgermeister



## Anlage

### Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde (~~Stadt Markt Zwenberke~~)

Reut. Ldkrs. Rottal-Inn

folgende

#### Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

##### § 1

##### Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

##### § 2

##### Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

##### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

##### § 4

##### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Alternative 1 zu § 5 und § 6

##### § 5

##### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

##### § 6

##### Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
 

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

<sup>1)</sup> Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden  
 bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,  
 bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

~~Alternative 2 zu § 5 und § 6~~

~~§ 5~~

~~Abgabemaßstab~~

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 30 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist.

~~§ 6~~

~~Abgabesatz~~

- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für  
 1982 ..... DM<sup>2</sup>), für 1983 ..... DM<sup>3</sup>), für 1984 ..... DM<sup>4</sup>), für 1985 ..... DM<sup>5</sup>), für  
 1986 ..... DM<sup>6</sup>), ab 1987 ..... DM<sup>7</sup>)
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden  
 bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,  
 bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Alternative 1

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am .....<sup>3)</sup> in Kraft.

Tann, 12.01.1982

Gemeinde Reut

Alfranseder, 1. Bgm.



<sup>3)</sup> Sätze bis zu 0,24 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>4)</sup> Sätze bis zu 0,35 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>5)</sup> Sätze bis zu 0,47 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>6)</sup> Sätze bis zu 0,59 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>7)</sup> Sätze bis zu 0,70 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>8)</sup> Sätze bis zu 0,79 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.  
<sup>9)</sup> Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.